

RS Vwgh 1991/11/20 91/02/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs1;

VStG §49 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0161 E 21. September 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Ist einem Einspruch gegen eine Strafverfügung nicht zu entnehmen, dass damit ausschließlich die Straffrage bekämpft wird, ist es der Rechtsmittelbehörde versagt, eine Berufungsentscheidung zu treffen. Tut sie es dennoch, ist ein solcher Berufungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020086.X02

Im RIS seit

20.11.1991

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at